

„Konsens nicht beachtet“ Kritik am Entwurf des „Kinderbildungsgesetzes“

Von Heinz-Josef Kessmann

Der Kiebitz gehört zur Familie der Regenpfeifer. Er gilt als ausgezeichnete Schauspieler, der bei Gefährdung des Nestes den verletzten Vogel spielt und Feinde weglockt. NRW-Familienminister Armin Laschet hat sich „KiBiz“ als neckische Abkürzung für das neue „Kinderbildungsgesetz“ einfallen lassen. Doch die Wohlfahrtsverbände sind über den Referentenentwurf aus dem Ministerium wenig amüsiert. Sie kritisieren, dass der Gesetzentwurf den gemeinsamen Konsens zwischen Wohlfahrtsverbänden, Kommunen, Kirchen und Landesregierung unterlaufen habe.

Zentrales Ziel des Konsenspapiers über „Eckpunkte der zukünftigen Finanzierungsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder und der Förderung der Kindertagespflege“ war die Schaffung adäquater Rahmenbedingungen zum Ausbau der Betreuung unter dreijähriger Kinder bei gleichzeitiger Absicherung eines qualitativen Rahmens für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf möchte das Land eine Vielzahl weiterer Ziele erreichen, wie zum Beispiel die Förderung der Tagespflege, die Finanzierung der Familienzentren und die Regelung zur Sprachförderung. Ob dies im vorgegebenen Finanzierungsrahmen bei gleichzeitiger Erfüllung der im Konsenspapier vereinbarten Bedingungen möglich ist, ist durchaus fraglich.

Ein zentraler Kritikpunkt der Caritas richtet sich gegen die grundsätzliche „Philosophie“ dieses Gesetzentwurfes: Während das zur Zeit noch gültige „Gesetz für Tageseinrichtungen für Kinder“ (GTK) – in enger Anlehnung an § 22 Absatz 2 SGB VIII – Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes als gleichwertige Aufgaben der Tageseinrichtungen beschreibt, stellt das „Kinderbildungsgesetz“ den Bildungsaspekt eindeutig in den Mittelpunkt. Dies ist umso mehr abzulehnen, als der Bildungsbegriff im Gesetzesentwurf sehr technisch und funktionalistisch auf Bildung im Sinne der Vorbereitung auf das schulische Lernen verkürzt wird. Im Gegensatz dazu hält die Caritas daran fest, dass gerade in der gleichberechtigten Verbindung von Betreuung, Bildung und Erziehung die Entwicklung der Kinder und deren Lern- und Bildungsprozesse am umfassendsten gefördert werden.

Festschreibung von Qualitätsstandards dringend notwendig

Auch in der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Freien Wohlfahrtspflege wird dieser Kritikpunkt deutlich benannt. Die LAG fordert, „dass dieses grundlegende Verständnis des eigenständigen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages der Tageseinrichtungen für Kinder den Ausgangspunkt für die Beschreibung der Ziele, Aufgaben und Leistungen der Tageseinrichtungen bilden muss und im Gesetz zu Beginn ausdrücklich formuliert sein sollte“.

Ein zweiter wichtiger Kritikpunkt an dem Referentenentwurf bezieht sich darauf, dass die gemeinsam erarbeiteten und vereinbarten Regelungen des Konsenspapiers von Ende Februar nicht oder nur unvollständig umgesetzt werden. So waren im Konsenspapier für die einzelnen Gruppentypen Berechnungsgrundlagen für den Personaleinsatz, orientiert an den Öffnungszeiten, aber auch zum Beispiel Mindest- und Höchstzahlen von Kindern unter drei Jahren vereinbart. Diese Angaben sind im Gesetzesentwurf nicht übernommen, insbesondere fehlen auch die Vorgaben für die zweite Fachkraft im Gruppentyp I. Alle diese Regelungen sind jedoch nicht nur rein technischer Natur, sondern unverzichtbar, um im Gesetz Mindestvorgaben für die Rahmenbedingungen zur Sicherung der Qualität der Tageseinrichtungen für Kinder festzuschreiben. Eine solche Festschreibung ist dringend notwendig, will man nicht einem weiteren Abbau qualitativer Standards Tür und Tor öffnen.

In diesem Zusammenhang sind zwei Regelungen des Gesetzentwurfes besonders kritisch: Zum einen beabsichtigt die Landesregierung eine jährliche Festlegung von Gruppenformen und Öffnungszeiten im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung. Damit wird die Planungssicherheit der Träger

gefährdet, ihr Risiko weiter erhöht und eine Orientierung der Entwicklung der Tagesbetreuung an den tatsächlichen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Eltern infrage gestellt. Zum Zweiten will sich das Land im Gesetz vorbehalten, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Finanzministers Kinder- und Mietpauschalen neu festzusetzen. Eine solche einseitige Regelung verstößt gegen das Konsenspapier, in dem ja gerade diese Pauschalen in einem langwierigen Verfahren einvernehmlich ausgehandelt wurden.

Bezüglich der vorgeschlagenen Regelungen zur Förderung der Tageseinrichtungen ist auch die Vorschrift unakzeptabel, dass vorhandene Rücklagen aus den Erhaltungspauschalen mit der ersten Zahlung der Zuschüsse nach den neuen Regelungen verrechnet werden sollen. Damit werden für notwendige Sanierungen angesparte Mittel dem Träger entzogen; eine vernünftige Planung der Erhaltungsinvestition wird damit unmöglich gemacht.

Laschet: Entwurf zum Kinderbildungsgesetz wird nachgebessert

Aus Sicht der Caritas und der anderen Verbandsgruppen der Freien Wohlfahrtspflege sind auch die geplanten datenrechtlichen Regelungen abzulehnen. Das Gesetz will die Tageseinrichtungen verpflichten, Daten über die Kinder, ihre Ergebnisse in Sprachstandsfeststellungsverfahren und den Besuch von Sprachfördermaßnahmen an das Schulamt zu übermitteln. Das verstößt gegen bestehende Datenschutzbestimmungen; eine Weitergabe von Daten sollte in jedem Einzelfall nur mit Wissen und vorheriger Zustimmung der Eltern erfolgen. Nur so kann dem freiwilligen Charakter der Tageseinrichtungen für Kinder auch im datenschutzrechtlichen Bereich Rechnung getragen werden.

Neben diesen ganz zentralen Punkten ist an vielen Einzelregelungen des Gesetzentwurfes Kritik zu üben. Auch scheint nicht in jedem Fall sichergestellt zu sein, dass die vorgeschlagenen Regelungen in der Praxis tatsächlich funktionieren oder nicht nur einer weiteren Bürokratisierung Vorschub leisten. Darüber hinaus fehlen zum jetzigen Zeitpunkt noch eine Vielzahl notwendiger Regelungen zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs vom alten auf das neue System der Tageseinrichtungen.

Minister Laschet hat nach Vorliegen der Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege zugesichert, dass der vorliegende Entwurf verbessert und weiterentwickelt werden soll. „Wir haben den festen Willen, den Konsens 1:1 ins Gesetz zu übernehmen, sagte er. Daran werden Wohlfahrtsverbände im Interesse der Kinder und ihrer Familien, aber auch im Interesse der Träger der Tageseinrichtungen ansetzen.

Übrigens: Der Vogel Kiebitz gilt während der Brutzeit als sehr stimmfreudig.

Heinz-Josef Kessmann ist Diözesan-Caritasdirektor im Bistum Münster und Vorsitzender des LAG-Ausschusses „Tageseinrichtungen für Kinder“.

editiert am: 2.5.2007